

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 7

Hannover, den 31. März

1965

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 38 Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Südlichen Afrika (Hermannsburg). Vom 10./20. Februar 1965 118

III. Mitteilungen

- Nr. 39 Tagung der Generalsynode 1965 119
Nr. 40 Hinweise auf Veröffentlichungen 119

IV. Personalnachrichten

- Generalsynode, Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Theologischer Ausschuß, Publizistischer Ausschuß 119

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Ausführungsbestimmungen zur Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes. Vom 27. Oktober 1964 119
Kirchengesetz betr. die Kirchenregierung der Braunschweigischen evangelischen-lutherischen Landeskirche. Vom 9. November 1964 120
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweigs zur Änderung des Kirchengesetzes über die Geschäftsordnung der Landessynode vom 15. Juli 1956 (Wahl des Landesbischofs). Vom 7. Dezember 1964 120
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Synodalordnung. Vom 1. Dezember 1964 121
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Geschäftsordnung der Landessynode. Vom 1. Dezember 1964 123
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung der Rechtsordnung. Vom 13. November 1964 125
Beschuß der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung der Ordnung zur Bischofswahl. Vom 10. November 1964 125

b) Gemeindedienst

- Einführung der Gottesdienstordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweigs. Vom 15. September 1964 125
Einführung der Agende I in der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate. Vom 6. Juli 1964 126

Allgemeine Dienstanweisung für die Kirchenmusiker der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate. Vom 31. August 1964	127
Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Änderung des Agendengesetzes vom 21. Januar 1957. Vom 15. Dezember 1964	129

c) Personalrecht

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweigs zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstellung und Rechtsverhältnisse der Pfarrvikarinnen vom 6. Dezember 1957. Vom 8. Dezember 1964	129
Gesetz der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen über die Ausbildung von Theologinnen (Pastorinnengesetz). Vom 5. November 1964	130

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 38 Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Südlichen Afrika (Hermannsburg).

Vom 10./20. Februar 1965.

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

und

die Evangelisch-lutherische Kirche im Südlichen Afrika (Hermannsburg), vertreten durch ihre Kirchenleitung, im folgenden Vereinigte Kirche und Hermannsburger Kirche genannt,

treffen unbeschadet der besonderen Bindungen zwischen der Hermannsburger Kirche und der Hermannsburger Mission im Bewußtsein ihrer Verbundenheit durch das lutherische Bekenntnis die folgende Vereinbarung und bestätigen sich damit ihre kirchliche Gemeinschaft.

1.

Die Vereinigte Kirche und die Hermannsburger Kirche werden ihre Beziehungen zur Förderung und Stärkung ihrer kirchlichen Arbeit auf dem Boden des gemeinsamen lutherischen Bekenntnisses in jeder Weise vertiefen und einander an der Entwicklung ihres kirchlichen Lebens teilnehmen lassen. Dies geschieht insbesondere durch Austausch von Berichten, Vermittlung von theologischer Literatur und anderem kirchlichen Arbeitsmaterial sowie durch gegenseitige Besuche.

2.

Die Vereinigte Kirche ist bereit, die Hermannsburger Kirche in allen Fragen des kirchlichen und geistlichen Lebens zu beraten und ihre innere und äußere Entwicklung nach Kräften zu fördern.

3.

Die Hermannsburger Kirche wird der Vereinigten Kirche Entwürfe für gottesdienstliche und rechtliche Ordnungen sowie deren Änderungen zur beratenden Stellungnahme vorlegen.

4.

(1) Die Vereinigte Kirche ist bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Hermannsburger Kirche auf Wunsch Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter zu benennen oder zu vermitteln.

(2) Voraussetzung für die Benennung und Vermittlung ist die Bereitschaft der Pfarrer und Mitarbeiter, die in der Hermannsburger Kirche geltenden Ordnungen anzuerkennen.

(3) Die Hermannsburger Kirche wird die Rechtsverhältnisse der Pfarrer und Mitarbeiter im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche regeln.

5.

Die Vereinigte Kirche wird bei der Ausführung dieser Vereinbarung mit ihren Gliedkirchen, mit anderen lutherischen Kirchen, mit der Hermannsburger Mission, mit dem Lutherischen Weltbund und mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchliches Außenamt) zusammenarbeiten.

6.

Beide Kirchen können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten kündigen. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn wesentliche Voraussetzungen für den Abschluß der Vereinbarung weggefallen sind.

7.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Kirchen in Kraft.

Moorleigh, den 10. Februar 1965

Für die Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Südlichen Afrika (Hermannsburg)

Hermann Hahne
Präses

Hannover, den 20. Februar 1965

Für die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

D. Lilje
Leitender Bischof

III. Mitteilungen

Nr. 39 Tagung der Generalsynode 1965.

Die 3. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist zu ihrer 3. Tagung (Regionaltagungen) einberufen worden. Die Regionaltagung Ost findet vom 20. bis 23. April 1965 in Berlin, die Regionaltagung West vom 9. bis 14. Mai 1965 in Kiel statt. Die Tagung steht unter dem Thema „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“. Außerdem werden das Kirchengesetz der Vereinigten Kirche über die Amtszucht und weitere Vorlagen behandelt.

Nr. 30 Hinweise auf Veröffentlichungen.

„Lutherische Generalsynode 1963“: Bericht über die 2. Tagung der 3. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 20. bis 25. April 1963 in Nürnberg (Verhandlungen, Referate, Vorlagen und Beschlüsse). Verlag: Lutherisches Verlagshaus Berlin, 1964, 494 Seiten.

Joachim Beckmann: „Die wissenschaftliche Erforschung der Heiligen Schrift und der Glaube an das Wort Gottes.“ Verlag: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 1964.

Heinz Brunotte: „Die Evangelische Kirche in Deutschland.“ Geschichte, Organisation und Gestalt der EKD. Verlag: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 483 Gütersloh, Postfach 643. Verlagsnummer: 4523.

Wilhelm Gundert: „Information über die Kirche.“ 176 Seiten, Preis: 3,— DM. Verlag: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 483 Gütersloh, Postfach 643.

Aus der Reihe: „Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums“.

Band XI Ueberhorst, Karl Ulrich: Die Theologie Rudolf Rochols. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1963, 140 Seiten, Preis 12,80 DM.

Band XII Höhne, Wolfgang: Luthers Anschauungen über die Kontinuität der Kirche. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1963, 172 Seiten, Preis 24,— DM.

Band XIII Hohmeier, Friedebert: Das Schriftverständnis in der Theologie Rudolf Bultmanns. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1964, 164 Seiten, Preis 22,50 DM.

Band XIV Massner, Joachim: Kirchliche Überlieferung und Autorität im Flaciuskreis — Studium zu den Magdeburger Zenturien —. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1964, 112 Seiten, Preis 22,50 DM.

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Das gewählte Mitglied der Generalsynode Synodalpräsident Dr. Albrecht Hachtmann, Schwerin, ist verstorben. Präsident Dr. Hachtmann war zugleich Mitglied des Präsidiums und des Finanzausschusses der Generalsynode.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Das geistliche Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts Professor Dr. Kurt Dietrich Schmidt, Hamburg, ist verstorben. An seiner Stelle hat die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz Pastor Olav Lingner, Hamburg, zum Mitglied des Gerichts berufen.

Theologischer Ausschuß

Die Kirchenleitung hat in den Ausschuß neu berufen Professor D. Dr. Wilfried Joest, Erlangen, und Studiendirektor Dr. Gottfried Voigt, Leipzig.

Publizistischer Ausschuß

Die Kirchenleitung hat einen Publizistischen Ausschuß bestellt, der die Arbeit des bisherigen Presseausschusses fortführen soll. In den Publizistischen Ausschuß sind berufen: Kirchenrat Robert Geisendörfer als Vorsitzender, Pastor Waldemar Wilken, Dr. Gerhard Bittner, Dr. Gerhard Stoll, Oberlandeskirchenrat Gottfried Knospe, Kirchenrat Dr. Herbert von Hintzenstern, Pastor Lothar Otto und Pastor Werner Schnoor.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Ausführungsbestimmungen zur Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes.

Vom 27. Oktober 1964
(Nachdruck aus KABl. 1964 S. 197)

Auf Grund des § 132 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung vom 2. März 1964 (KABl. S. 19) werden zu den §§ 35—52 der Kirchengemeindeordnung (III. Abschnitt, 3. Unterabschnitt) die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 36

Nr. 1

Das Ergebnis der Wahl des Vertrauensmannes und des Stellvertreters ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde über Dekan und Kreisdekan alsbald anzuzeigen.

Zu § 48

Nr. 2

(1) Die Niederschrift über die Sitzung des Kirchenvorstandes (§ 48 Satz 1) ist in ein Protokollbuch einzutragen oder nach der Sitzung zu einer Niederschriftensammlung zu nehmen. Die Blätter des Protokollbuches (der Niederschriftensammlung) sind fortlaufend zu numerieren.

(2) Nach Genehmigung der Niederschrift, die nach § 48 Satz 2 spätestens in der nächsten Kirchenvorstandssitzung erfolgen muß, ist sie vom Vorsitzenden sowie von wenigstens zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen. Spätere Abänderungen sind unzulässig.

(3) Die Niederschrift über die Sitzung des Kirchenvorstandes hat zu enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Feststellung, daß alle Mitglieder nach § 38 der Kirchengemeindeordnung ordnungsgemäß eingeladen worden sind,
3. die derzeitige Zahl der Mitglieder,
4. die Namen der zur Sitzung erschienenen Mitglieder,
5. die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. den Wortlaut der einzelnen Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis, erforderlichenfalls mit der Feststellung, daß die Bestimmungen über den Ausschluß von Beratung und Abstimmung nach § 42 der Kirchengemeindeordnung beachtet worden sind.

Es wird empfohlen, auch den wesentlichen Inhalt der Beratungen in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Die Niederschrift wird von einem Mitglied des Kirchenvorstandes geführt; ausnahmsweise kann ein geeignetes Kirchengemeindeglied dazu bestellt und verpflichtet werden.

(5) Das Protokollbuch (die Niederschriftensammlung) ist sorgfältig zu verwahren.

Zu § 49

Nr. 3

Der Nachweis über einen Beschluß des Kirchenvorstandes wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch (der Niederschriftensammlung) geführt, der die Angaben nach § 48 Abs. 3 enthält. Auf dem Auszug ist unter Beifügung des Amtssiegels unterschrieben zu bestätigen, daß die Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt.

München, den 27. Oktober 1964

I. V.: Riedel

**Kirchengesetz
betr. die Kirchenregierung der Braunschweigischen
evangelischen-lutherischen Landeskirche.**

Vom 9. November 1964
(Nachdruck aus KABl. S. 62)

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, wobei die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

Für die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode der Landessynode besteht die Kirchenregierung weiterhin aus 7 Mitgliedern.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird hiermit verkündet.

Wolfenbüttel, den 9. November 1964

**Die Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann Dr. Schneider Gutmann
Dr. Albrecht Dr. Bluhm Stange v. Schwartz

**Kirchengesetz
der Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweigs
zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
vom 15. Juli 1956 (Wahl des Landesbischofs).**

Vom 7. Dezember 1964
(Nachdruck aus KABl. 1964 S. 66)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, wobei die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Art. 1

Hinter § 56 des Kirchengesetzes über die Geschäftsordnung der Landessynode vom 15. Juli 1956 (Amtsbl. 1956 S. 23) wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 56 a

Die Wahl des Landesbischofs wird durch den Ältesten- und Nominierungsausschuß vorbereitet. Der Wahltermin ist den Mitgliedern der Synode mindestens 12 Wochen vor der Wahlsynode bekanntzugeben.

Ein Wahlvorschlag kann nur durch den Ältesten- und Nominierungsausschuß eingebracht werden.

Anregungen und Vorschläge für die Bischofswahl können nur bis sieben Wochen vor dem Wahltermin dem Ältesten- und Nominierungsausschuß eingereicht werden. Der Ältesten- und Nominierungsausschuß ist verpflichtet, Vorschläge, die von mindestens neun Synodalen unterstützt und bis spätestens elf Wochen vor dem Wahltermin ihm eingereicht werden, in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Der Ältesten- und Nominierungsausschuß teilt nach Prüfung der ihm gemachten Vorschläge den Wahlvorschlag spätestens drei Wochen vor der Wahlsynode allen Synodalen schriftlich mit.

Der Landesbischof wird in öffentlicher Sitzung ohne Aussprache durch Stimmzettel gewählt.

Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der als anwesend festgestellten Synodalen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, findet frühestens nach zwei Stunden ein 2. Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der als anwesend festgestellten Synodalen erhalten hat.

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 1964.

**Die Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann Dr. Albrecht Dr. Schneider
Lic. v. Schwartz Dr. Bluhm Gutmann Stange

**Kirchengesetz betreffend den Erlaß einer Synodal-
ordnung für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schaumburg-Lippe.**

Vom 1. Dezember 1964

(Nachdruck aus KABl. 1964 Nr. 2 S. 1)

A. Aufgaben der Synode

§ 1

Die Landessynode stellt die Vertretung aller Kirchengemeinden in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe dar. Sie ist das oberste Organ der Landeskirche.

§ 2

Die Landessynode berät und beschließt über die Angelegenheiten der Ev.-Luth. Landeskirche. Die Lehre selbst bildet keinen Gegenstand der Beratung oder Beschlußfassung.

§ 3

Allein der Landessynode steht das Recht der Gesetzgebung zu.

§ 4

Der Regelung durch Kirchengesetz sind vorbehalten:

- a) Die Kirchenverfassung,
- b) die Ordnung des kirchlichen Gemeindelebens,
- c) die Ordnungen des Gottesdienstes und der Amtshandlungen, Einführung neuer bzw. Abänderung bestehender Ordnungen sowie deren Handbücher,
- d) die Regelung der kirchlichen Steuern,
- e) die Abgrenzung der Kirchengemeinden, Umpfarrung von Ortschaften sowie Errichtung neuer Kirchspiele,
- f) die Ordnung der kirchlichen Ämter im Bereich der Landeskirche,
- g) die dienstlichen Verhältnisse der Geistlichen und kirchlichen Angestellten,
- h) die Ordnung der kirchlichen Wahlen,
- i) die Entscheidung über Verträge mit dem Staat oder anderen Landeskirchen.

§ 5

Zu den Pflichten der Landessynode gehören ferner:

- a) Die Wahl des Landesbischofs,

- b) die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes, sowie etwaiger Synodalausschüsse, ferner die Wahl der Abgeordneten für die Synode der EKd und die Generalsynode der VELKD,
- c) die Sorge um die schrift- und bekenntnismäßige Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie die kirchliche Ordnung in allen Gemeinden,
- d) die ständige Erwägung des kirchlichen Lebens in ihrem Bereich, um Hilfe zu leisten und Mißständen zu begegnen,
- e) die Entgegennahme des Berichtes über das kirchliche Leben durch den Landesbischof,
- f) die Verantwortung für einen rechten Religionsunterricht an den Schulen und das Bemühen um ein gutes Verhältnis von Kirchen und Schulen,
- g) die Verantwortung für die gesamte christliche Liebestätigkeit im Bereich der Landeskirche,
- h) die Förderung der kirchlichen Werke, insbesondere Jugend-, Männer- und Frauenarbeit sowie des Kindergottesdienstes, ferner die Förderung der Missionsarbeit,
- i) die Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Landeskirchen-, Landesparr- und Landesküstereikasse, die Prüfung der jährlichen Rechnungslegung dieser Kassen sowie die Mitverantwortung für die Verwaltung des Vermögens der Kirche.

B. Mitgliedschaft

§ 6

Die Landessynode besteht aus sechszwanzig Mitgliedern, nämlich aus

- a) dem Landesbischof,
- b) sieben geistlichen und sechzehn weltlichen gewählten Vertretern der Kirchengemeinden; in dem Wahlbezirk, in dem der Landesbischof zugleich Pastor einer Gemeinde ist, sind nur die weltlichen Vertreter zu wählen,
- c) zwei vom Landeskirchenrat zu berufenden Mitgliedern.

Für jeden Synodalen ist ein Vertreter zu wählen.

§ 7

Zum Zweck der Wahl der Vertreter der Kirchengemeinden werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- a) Bückeburg,
- b) Stadthagen,
- c) Frille, Meinsen, Petzen,
- d) Steinbergen, Vehlen, Bad Eilsen,
- e) Altenhagen, Steinhude, Großenheidorn, Bergkirchen,
- f) Probsthagen, Lindhorst, Heuerßen,
- g) Seggebruch, Sülbeck, Wendthagen,
- h) Lauenhagen, Meerbeck, Pollhagen.

§ 8

In jedem Wahlbezirk sind ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder der Landessynode zu wählen.

Von den vom Landeskirchenrat zu ernennenden Mitgliedern soll in der Regel eins dem weltlichen Stand angehören und nicht Mitglied eines Kirchenvorstandes sein. Die Eignung zum Amt des Kirchenvorstehers ist aber erforderlich.

§ 9

Wählbar zu geistlichen Mitgliedern der Landessynode sind alle vocierten Geistlichen der Landeskirche, die mindestens seit zwei Jahren den geistlichen Beruf in der Landeskirche ausüben.

§ 10

Von den weltlichen Mitgliedern werden acht durch die zu einem Wahlbezirk vereinigten Kirchenvorstände aus ihrem Kreise gewählt. Acht weitere weltliche Mitglieder werden durch die zu einem Wahlkörper vereinigten Glieder der Kirchengemeinden gewählt. Wählbarkeit und Wahlordnung richten sich nach der Verordnung betreffend die Vertretung der ev.-luth. Kirchengemeinden vom 3. Februar 1893 in der Fassung vom 5. April 1956.

§ 11

(1) Das Landeskirchenamt ordnet die Durchführung der auf Grund dieser Verordnung vorzunehmenden Wahlen an.

(2) Beim Eintritt in eine neue Synodalperiode findet nach Eröffnung der Synode, sobald dieselbe in beschlußfähiger Anzahl versammelt ist, zunächst die Prüfung der Wahlen der Synodalmitglieder statt.

(3) Die Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung erfolgt durch die dazu bestellten Berichterstatter und in unmittelbarem Anschluß hieran die Beschlußfassung der Synode über die Gültigkeit der einzelnen Wahlen.

(4) Wegen der Feststellung der Stimmberechtigung der Angehörigen der Kirchengemeinden, ihrer Eintragung in eine Wahlliste, der Behandlung von Einsprüchen, der Zurückweisung und des sonstigen Verfahrens gelten die Vorschriften des § 16 der Verordnung betr. die Vertretung der evang.-luth. Kirchengemeinden vom 3. Februar 1893 in der Fassung vom 5. April 1956 und der Verordnung vom 18. Oktober 1893 in der Fassung vom 15. Dezember 1963 entsprechend.

§ 12

Die Landessynode wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

§ 13

Die Mitglieder der Landessynode haben sich als Vertreter der gesamten ev.-luth. Landeskirche zu betrachten. Sie stimmen nach ihrer eigenen Überzeugung ab und sind nicht an Weisungen ihrer Gemeinden und Kirchenvorstände gebunden.

§ 14

Das Amt des Synodalen ist ein Ehrenamt.

§ 15

Die Zugehörigkeit zur Landessynode wird beendet:

- a) durch Tod,
- b) durch Wegzug aus dem Gebiet des Wahlbezirkes oder der Landeskirche,
- c) durch Verlust der gesetzlichen Voraussetzungen zur Mitgliedschaft,
- d) durch Amtsniederlegung,
- e) durch Beendigung der Wahlperiode.

Die Beendigung der Mitgliedschaft zu b) und d) ist dem Präsidenten der Landessynode mitzuteilen. Über die Beendigung zu c) entscheidet der Landeskirchenrat vorläufig, die Landessynode endgültig. Bis zur Konstituierung der neuen Landessynode bleiben die Synodalen im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Die Mitglieder der Landessynode haben beim Eintritt folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Landessynode die bestehende Ordnung unserer Landeskirche wahren und mit Gottes Hilfe nach Kräften dazu mitwirken werde, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus!“

C. Organe und Tätigkeit der Synode

§ 17

Die Organe der Synode sind

- a) der Präsident und der Vizepräsident,
- b) der Schriftführer und
- c) etwaige von ihr gewählte Synodalausschüsse.

§ 18

Die Landessynode tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Zu außerordentlichen Tagungen muß sie auf Antrag des Landeskirchenrates, des Präsidiums oder eines Drittels der Synodalen einberufen werden.

§ 19

(1) Die Landessynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

(2) Für die Beschlüsse der Landessynode ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(3) Bei der Wahl des Landesbischofs ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.

§ 20

Kirchengesetze kommen durch einmaligen Mehrheitsbeschluß der Landessynode zustande. Auf Verlangen des Landeskirchenrates muß eine zweite Lesung erfolgen; diese darf nicht am gleichen Tage stattfinden. Die von der Landessynode beschlossenen Gesetze oder Verordnungen treten, sofern sie nicht selber anders beschließt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeskirche in Kraft. Die Veröffentlichung im Amtsblatt soll frühestens 3 Wochen nach Annahme der Gesetze in der Landessynode erfolgen. Der Landeskirchenrat sowie die Landessynode haben das Recht, vor Verkündung eines Gesetzes im Amtsblatt eine erneute Beratung und Beschlußfassung durch die Landessynode zu verlangen. Wird das Gesetz von der Landessynode zum zweiten Mal beschlossen, so ist es im Amtsblatt zu verkünden.

§ 21

Die Landessynode regelt ihre Angelegenheiten selbstständig. Sie gibt sich dazu eine Geschäftsordnung.

§ 22

Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, wenn die Synode nicht anders beschließt.

§ 23

Die Landessynode vertagt und schließt sich selber.

§ 24

Dies Kirchengesetz tritt mit dem Ablauf der Amtszeit der jetzigen Landessynode in Kraft.

Zum gleichen Termin treten außer Kraft:

1. die Verordnung betr. Erlaß einer Synodalordnung vom 10. Mai 1900
2. die Verordnung betr. Ergänzung der Synodalordnung vom 20. Dezember 1902
3. § 9 des Kirchengesetzes betr. das Kirchenregiment vom 28. November 1919
4. das Kirchengesetz betr. Abänderung der Synodalordnung vom 15. Februar 1933
5. die Verordnung betr. Bildung einer vorläufigen Landessynode vom 13. November 1945
6. die Verordnung betr. Wahlen zur Landessynode vom 15. Januar 1948
7. § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes über das Frauenwahlrecht vom 24. November 1953.

Bückeburg, den 1. Dezember 1964

Präsident der Landessynode

Wolperding

Präsident des Landeskirchenrates

D. Henke

**Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche
Schaumburg-Lippe betreffend die Geschäftsordnung der
Landessynode.**

Vom 1. Dezember 1964

(Nachdruck aus KABl. 1964 Nr. 2 S. 7)

Auf Grund des § 21 des Kirchengesetzes betr. den Erlaß einer Synodalordnung vom 1. Dezember 1964 gibt sich die Synode folgende Geschäftsordnung:

§ 1

In der ersten Tagung nach ihrer Neubildung wird die Synode vom Landesbischof eröffnet.

§ 2

Die Tagesordnung der ersten Sitzung bestimmt der Landeskirchenrat. Sie ist den Synodalen 14 Tage vor der Sitzung mitzuteilen.

§ 3

Beim ersten Zusammentritt der Synode hat jeder Synodale in die Hand des Landesbischofs das Gelöbnis abzulegen. Während der Legislaturperiode legen später eintretende Synodale das Gelöbnis in die Hand des Präsidenten ab.

§ 4

Nach Eröffnung der ersten Synode bestimmt der Landesbischof das älteste Mitglied zum vorläufigen Präsidenten und einen Schriftführer.

§ 5

Unter Leitung des vorläufigen Präsidenten wählt die Landessynode ihren Präsidenten, der sogleich sein Amt antritt. Unter seiner Leitung werden Vizepräsident und Schriftführer gewählt. Ist der Präsident ein weltliches Mitglied, so soll der Vizepräsident ein Geistlicher sein und umgekehrt.

§ 6

Das Präsidium der Synode besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Der Schriftführer braucht nicht Mitglied der Synode zu sein. Wahlvorschläge für das Präsidium erfolgen aus der Mitte der Landessynode.

§ 7

Der Präsident hat in der Synode den Vorsitz. Er leitet während der Dauer der Wahlperiode die Geschäfte und vermittelt den Verkehr der Synode mit anderen Stellen. Im Behinderungsfalle wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 8

Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Feststellung der Anwesenheit, bei Beschlußfassung durch Mitzählen der Stimmen und bei Wahlen durch Einsammeln der Stimmen. Er führt, wenn nötig, die Rednerliste sowie die Niederschrift der Sitzung und bereitet die Ausfertigung der Beschlüsse vor.

§ 9

Die Synode wählt auf ihrer ersten Tagung die Mitglieder des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes.

§ 10

Die Landessynode wählt nach Erfordernis Ausschüsse. Die Landessynode wie auch diese Ausschüsse können Nichtmitglieder der Synode hören.

Der Präsident und Vizepräsident sowie die Mitglieder des Landeskirchenamtes haben die Befugnis, auch wenn sie nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, an deren Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11

Alle Synodalen haben die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem Präsidenten mitzuteilen. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die anwesenden Synodalen einzutragen haben. Die Eintragung gilt als Nachweis der Teilnahme.

§ 12

Jedem Synodalen ist je ein Exemplar der Synodal- und der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 13

Von der zweiten Sitzung an wird die Synode durch ihren Präsidenten einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung tunlichst unter

Beifügung der Tagesordnung, der Vorlagen und Eingaben an die Synode zu erfolgen. Der Präsident ist durch das Landeskirchenamt rechtzeitig über die Vorlagen für die Landessynode zu unterrichten. Er nimmt an der Sitzung des Landeskirchenrates teil, in der diese Vorlagen festgestellt werden.

§ 14

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Erster Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Landesbischofs über das innere Leben der Landeskirche. Er bildet die Grundlage der Aussprache der Synode.
- b) Für jede Sitzung ist Gelegenheit zu geben, Anfragen der Synodalen zum äußeren und inneren Leben der Landeskirche zu stellen. Derartige Anfragen müssen 10 Tage vor Beginn der Sitzung beim Präsidenten der Synode eingereicht sein. Der Präsident leitet die Anfragen unverzüglich an das Landeskirchenamt.
- c) Vorlagen des Landeskirchenrates oder des Landeskirchenamtes.
- d) Anträge von Synodalen. Solche Anträge sind spätestens 20 Tage vor Beginn der Synode beim Präsidenten einzureichen und von ihm an das Landeskirchenamt weiterzuleiten.

Anträge zu den Punkten der Tagesordnung können von jedem Synodalen während der Beratung auf der Synode gestellt werden. Beschlüsse hierüber dürfen auf der gleichen Synodentagung nicht gefaßt werden, sofern der Landeskirchenrat Bedenken erhebt.

§ 15

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen darf nur beraten werden, wenn die Landessynode zustimmt.

§ 16

Der Präsident eröffnet die Synode, leitet und schließt sie. Nach Eröffnung stellt er durch Namensaufruf die Anwesenheit und Legitimation der Synodalen sowie die Beschlußfähigkeit der Synode fest. Will der Präsident zur Sache sprechen, muß er den Vorsitz abgeben.

§ 17

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Präsidenten unterworfen. Der Präsident hat das Recht, für den Fall, daß die Sitzung durch Zuhörer gestört wird, ohne Beschluß der Synode den Ausschluß der Öffentlichkeit anzuordnen.

§ 18

Der Präsident erteilt zur Debatte das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann die Führung einer Rednerliste anordnen. Zur Geschäftsordnung muß das Wort unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen erteilt werden. Die Mitglieder des Landeskirchenamtes haben das Recht, jederzeit das Wort zu verlangen.

§ 19

Der Präsident erklärt die Besprechung für geschlossen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt bzw. die Rednerliste erschöpft ist.

§ 20

Nach der Besprechung eröffnet der Präsident die Abstimmung. Er stellt die Fragen so, daß sie mit ja oder nein zu beantworten sind. Über die Fassung der Fragen kann auch noch während der Abstimmung das Wort verlangt werden. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage vorzulesen.

§ 21

Abgestimmt wird in der Regel durch Aufheben der Hand. Auf Antrag kann eine namentliche oder geheime Abstimmung erfolgen. Über einen solchen Antrag ist abzustimmen. Jeder Abstimmung hat eine Gegenprobe zu folgen.

§ 22

Der Präsident nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit ist eine nochmalige Abstimmung durchzuführen. Ergibt auch diese eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 23

Sogleich nach der Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und vom Präsidenten verkündet.

§ 24

Wahlen werden in der Regel ohne Aussprache über die Person mit Stimmzetteln durchgeführt. Die Wahlvorschläge sollen in der Regel mehr Personen enthalten, als zu wählen sind. In der Reihenfolge der Stimmen, die ein Kandidat auf sich vereinigen konnte, gelten die Personen als gewählt. Die Synode kann den Wahlmodus auf Antrag ändern. Hierzu bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit.

§ 25

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält die Zahl der Anwesenden sowie den wesentlichen Verlauf der Sitzung. Der Inhalt von Ausführungen und Begründungen von Vorlagen und Anträgen sowie der Debatte sind nur insoweit in die Niederschrift aufzunehmen, als es zum Verständnis derselben notwendig ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Jeder Synodale erhält ein Exemplar der Niederschrift. Vertrauliche oder persönliche Dinge können auf Beschluß des Präsidiums aus der Niederschrift, die den Synodalen zugeschickt wird, herausgelassen werden.

§ 26

Zur geschäftlichen Erledigung steht dem Präsidenten das Landeskirchenamt zur Verfügung. Für jeden Sitzungstag wird den Synodalen ein Tagegeld gezahlt, außerdem werden die baren Reiseauslagen erstattet.

§ 27

Der Präsident spricht das Schlußwort der Sitzung. Der Landesbischof das Gebet.

§ 28

Der Präsident schließt die Tagung der Synode.

§ 29

Diese Geschäftsordnung tritt ab 1. Januar 1965 in Kraft.

Zum gleichen Termin wird die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft gesetzt.

Bückeburg, den 1. Dezember 1964

Präsident der Landessynode
Wolperding

Präsident des Landeskirchenrates
D. Henke

**Kirchengesetz zur Änderung der Rechtsordnung der
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.**

Vom 13. November 1964
(Nachdruck aus KGVOBl. 1964 S. 145)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 81 Absatz 3 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. November 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 141) erhält folgenden Wortlaut.

„Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustandegekommen, so ist in einem dritten Wahlgang, der nicht am selben Tage stattfinden darf, derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ist die Mehrheit im dritten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein anderer Wahlvorschlag zu machen, bei dem wie bei dem ersten Wahlvorschlag zu verfahren ist.“

b) Gemeindedienst

**Einführung der Gottesdienstordnung
der Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweigs.**

Vom 15. September 1964
(Nachdruck aus KABl. 1964 S. 60)

Auf Grund des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl vom 21. Juli 1958 (Amtsblatt 6269) hat die Kirchenregierung Ostern 1965 als letzten Termin bestimmt, bis zu dem die Einführung der neuen Gottesdienstordnung in allen Gemeinden der Landeskirche

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 17. November 1964

Das vorstehende von der 30. ordentlichen Landessynode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Die Bestimmungen in Artikel 90 Abs. 2 Satz 3 der Rechtsordnung sind eingehalten.

Die Kirchenleitung
D. Wester

Beschluß zur Änderung der Ordnung für die Bischofswahl in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 10. November 1964
(Nachdruck aus KGVOBl. 1964 S. 145)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes beschlossen:

§ 1

Die Ordnung für die Bischofswahl in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. November 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Worte „Bekanntgabe und“ gestrichen.
2. § 8 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Gewählt ist, wer die nach Artikel 81 Absatz 3 der Rechtsordnung erforderliche Stimmenmehrheit erhalten hat.“

§ 2

Die Änderung der Wahlordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. November 1964

Der vorstehend von der 30. ordentlichen Landessynode am 10. November 1964 gefaßte Beschluß wird hiermit bekanntgegeben.

Die Kirchenleitung
D. Wester

geschehen sein soll. In den Kirchengemeinden, in denen bisher die Abendmahlsliturgie und die durch das Kirchenjahr gegebenen Veränderungen nicht nach Agenda I gehalten wurden, soll bis zu demselben Zeitpunkt die vollständige Einführung der neuen Gottesdienstordnung durchgeführt sein.

Wolfenbüttel, den 28. August 1964

Das Landeskirchenamt
Brinkmeier

**Beschluß über die
Einführung der Agende I in der Ev.-luth. Kirche im
Hamburgischen Staate.**

Vom 6. Juli 1964
(Nachdruck aus GVM 1964 S. 50)

Um das gottesdienstliche Leben in den Gemeinden der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate in eine gemeinsame Ordnung zu bringen und zugleich die Gemeinschaft mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu bezeugen, faßt die Synode folgenden

Beschluß

1.

Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Erster Band“ (im folgenden als „Agende I“ bezeichnet), wird nach Maßgabe der zu diesem Beschluß gegebenen Weisungen in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate eingeführt.

2.

An Sonn- und Festtagen wird der Hauptgottesdienst nach der in Agende I mit A („Der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl“) bezeichneten Ordnung gehalten.

Einmal im Monat soll der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl gefeiert werden. Wenn das heilige Abendmahl nicht im Hauptgottesdienst oder wenn es im Anschluß an den Hauptgottesdienst gefeiert wird, schließen sich das Vaterunser und die Entlassung unmittelbar an das Allgemeine Kirchengebet an.

3.

Die Formen B der Agende I („Sonstige Predigt- und Abendmahlgottesdienste“) werden zum Gebrauch freigestellt.

4.

Die „Anweisungen zum Gebrauch der Agende I“ (Agende I Seite 11* bis 21*) sind Hilfe für den praktischen Gebrauch. Sie gelten, soweit nicht die in Ziffer 1 angeführten Weisungen anderes besagen.

5.

Dieser Beschluß der Synode tritt am 1. Advent 1964 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Die Einführung dieser Agende in den Gemeinden soll in einem Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses beendet sein.

6.

Die zu diesem Beschluß gegebenen Weisungen sind von den Liturgischen Ausschüssen der Synode und des Geistlichen Ministeriums nach spätestens zehn Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls in neuer Fassung der Synode vorzuschlagen.

H a m b u r g, den 6. Juli 1964

Der Kirchenrat

Dr. Harm
Vizepräsident

Zu den einzelnen Stücken der Gottesdienstordnung werden folgende Weisungen gegeben.

1. Das Rüstgebet

Das „Rüstgebet der Gemeinde“ kann im Gottesdienst seinen Platz haben. Das dafür vorgeschlagene Formular (Agende I Seite 51*) in beiden Fassungen sowie die vom Liturgischen Ausschuß des Geistlichen Ministeriums in den Liturgischen Handreichungen angebotenen Formen sind freigestellt.

Das Eingangslied oder ein Eingangsvers kann vor dem Rüstgebet gesungen werden.

Statt des Rüstgebets ist fakultativ auch Beichte mit Absolution vor Beginn des Gottesdienstes möglich.

Anstelle des Rüstgebets kann ein Beichtgebet im Zusammenhang mit dem Fürbittengebet gehalten werden.

2. Der Introitus (Psalmgebet)

Neben dem Eingangslied der Gemeinde soll der Introituspsalm gebetet werden, der nach Möglichkeit als Chorgesang — chorale Psalmodie oder Motette — auszuführen ist. Die Art der Ausführung des Introitus wird der Gemeinde freigestellt.

Das Eingangslied soll vor dem Introituspsalm gesungen werden; die Textauswahl der Introituspsalmen ist freigestellt.

Gegebenenfalls kann auch ein Introitus-Lied an die Stelle des Chor-Introitus treten.

3. Kyrie und Gloria

Für das Kyrie und das Gloria („Ehre sei Gott in der Höhe“) gelten die Fassungen des Evangelischen Kirchengesangbuches

500 und 131
sowie

501 und 503;

für Fastenzeiten, Buß- und Bettage werden Evangelisches Kirchengesangbuch

130 oder 502

empfohlen.

(Das Kyrie — Evangelisches Kirchengesangbuch 500 — ist kein Wechselgesang und kann deshalb vom Kantor und Liturgen nur angesungen werden.)

4. Das Halleluja

Das Halleluja wird in den Fassungen Evangelisches Kirchengesangbuch 506 oder 507 oder auch der in Agende I Seite 57* angegebenen Fassung ausgeführt.

5. Die Lesungen

Die Lesungen sowohl einer Epistel (mit nachfolgendem Halleluja und Hauptlied) als auch eines Evangeliums sind für die Form A des Gottesdienstes verbindlich. In der Regel werden die in der Agende vorgelegten altkirchlichen Lesungen gelesen, wobei es freisteht, die von den Liturgischen Ausschüssen des Geistlichen Ministeriums und der Synode erarbeiteten Kürzungs- oder Alternativvorschläge zu gebrauchen.

Beide Lesungen sind am Altar oder vom Leseputz aus zu lesen. Wenn über einen alttestamentlichen oder einen anderen epistolischen Text gepredigt wird, kann dieser anstelle der Epistel gelesen werden. Wird über ein anderes Evangelium als das des Tages gepredigt, soll das Tagesevangelium nach Möglichkeit gelesen werden. Es prägt in der Regel den Sonntag.

Die Rahmenstücke zum Evangelium können in der Fassung Evangelisches Kirchengesangbuch 508 oder 509 ausgeführt werden.

Der Hauptliedplan wird empfohlen (siehe auch Agende I „Anweisungen“ Seite 18* Ziffer 57).

6. Das Glaubensbekenntnis

Für das Glaubensbekenntnis kommt entweder die Form des Nizänums (Agende I Seite 59* f. bzw. Seite [18] bis [21] und [22] bis [25]) oder die des Apostolikums in Frage. Im Gottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl sollte das Nizänum gebraucht werden.

Wo die Gemeinde das Glaubensbekenntnis gemeinsam spricht, kann es dabei verbleiben.

Es ist auch zulässig, das Credo in der Form Evangelisches Kirchengesangbuch 510 oder in der Liedform (Evangelisches Kirchengesangbuch 132) zu singen.

An Festtagen kann das Tedeum (Evangelisches Kirchengesangbuch 137) anstelle des Credo gesungen werden (vergleiche Agende I „Anweisungen“ Seite 14* Ziffer 25).

7. Ankündigung der Lesungen und Predigttexte, Gebete nach der Predigt und Kanzelsegen

Die Ankündigungsformeln für die Lesungen von Epistel und Evangelium sowie des Predigttextes werden empfohlen.

Der Gebrauch eines Votums nach der Predigttextlesung ist freigestellt.

Ein formuliertes oder freies Gebet nach der Predigt (auf der Kanzel) ist dem Prediger freigestellt.

Der Kanzelsegen kann nach der Predigt oder nach den Abkündigungen gesprochen werden.

8. Das Dankopfer

Die Kollekte sollte als das Dankopfer der gottesdienstlich versammelten Gemeinde eingesammelt werden. Ein Gebet nach der Niederlegung der Gaben (Agende I Seite 64*) wird freigestellt. In den Gemeinden, in denen das Dankopfer als Beckenkollekte am Schluß des Gottesdienstes eingesammelt wird, kann es dabei verbleiben; doch sollte auch dort an besonderen Tagen oder zu besonderen Anlässen das Dankopfer nach der in der Agende vorgesehenen Form eingesammelt werden.

9. Das heilige Abendmahl

Für die Feier des heiligen Abendmahls gilt die Form A (Agende I Seite 68* bis 70*). Der Gebrauch der Form B der Ordnung für die Feier des heiligen Abendmahls (Agende I Seite 70* bis 76*) kann in Einzelfällen vom Bischof gestattet werden.

Das Sanctus ist in der Regel in der Fassung „Braunschweig 1542“ (Evangelisches Kirchengesangbuch 513) auszuführen.

Der Friedensgruß (Agende I Seite 76*) kann auch in der Form A der Abendmahlsfeier vor oder nach dem Agnus Dei gebraucht werden.

Das gemeinsame Sprechen des Vaterunser kann, wo es in Übung steht, beibehalten werden.

Die Austeilung geschieht mit einer der in Agende I Seite 76* bis 77* angebotenen vier Spendeformeln.

Für die Feier des heiligen Abendmahls im Anschluß an den Hauptgottesdienst gilt folgende Ordnung:

(Eingangslied, gemeinsame Beichte oder Abendmahlsvermahnung), Lied zur Zurechtweisung, Abendmahlsfeier nach Form A, beginnend mit der Präfation (Agende I Seite 65* ff.).

Ist das Respondieren in der Gemeinde nicht durchführbar, so ist die Form Agende I Seite 272 bis 274 zu gebrauchen.

10. Sonstiges

Der Wortlaut von Glaubensbekenntnis, Vaterunser und festen liturgischen Formeln ist verbindlich. Der Wortlaut des Kollektengebetes und des Allgemeinen Kirchengebetes ist nicht verbindlich, wohl aber Struktur und Gehalt dieser Gebete (Kollekte: Anrede, Bitte, Schluß; Allgemeines Kirchengebet: herkömmliche Reihenfolge der Gebetsanliegen).

Für die Predigt ist die in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands geltende Predigttextordnung maßgebend. Abweichungen in Einzelfällen sind erlaubt. Am Altjahrsabend, Neujahrstag, Gründonnerstag, Karfreitag und Reformationstag ist freie Textwahl herkömmlich. Die Bußtagstexte werden vom Bischof ausgewählt.

Der Gottesdienst am Gründonnerstag sowie am 31. Oktober, falls dieser nicht auf einen Sonntag fällt, wird am Abend gehalten. Die gleiche Regelung wird für den Epiphaniastag, Johannis- und Michaelistag vorgeschlagen. Die Gottesdienste in der Christnacht, am Altjahrsabend, Aschermittwoch, an den Tagen der Karwoche, in der Osternacht und an den Tagen der Oster- und Pfingstwoche haben ihre eigene Ordnung.

Der Erntedanktag wird am Sonntag nach dem Michaelistag, der Buß- und Betttag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres begangen.

Über Gottesdienste an anderen in Abschnitt II und III des Kalendariums (Agende I Seite 29* bis 32*) genannten Festen und Gedenktagen entscheidet der Kirchenvorstand. Artikel 42 der Verfassung bleibt unberührt.

11.

Die Liturgischen Ausschüsse der Synode und des Geistlichen Ministeriums werden aufgefordert, weitere Fassungen von liturgischen Stücken vorzuschlagen. Wenn beide Ausschüsse den Vorschlägen zugestimmt haben, können solche Stücke in einzelnen Gemeinden erprobt werden. Nach einem positiven Ausgang der Erprobung können solche Stücke der Synode zur Freigabe zum allgemeinen Gebrauch vorgelegt werden.

Allgemeine Dienstanweisung für die Kirchenmusiker der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Vom 31. August 1964

(Nachdruck aus GVM 1964 S. 61)

§ 1

(1) Der Kirchenmusiker trägt in seinem Amt den Aufbau und das Leben der Gemeinde verantwortlich mit. In und außer Dienst hat er sich seines Amtes würdig zu erweisen.

(2) Der Kirchenmusiker hat seine Dienstpflichten gewissenhaft wahrzunehmen und allen ihm auf Grund dieser Dienstanweisung erteilten Anordnungen nachzukommen.

(3) Der Kirchenmusiker hat seine Dienstobliegenheiten persönlich zu erledigen.

§ 2

(1) Das Kirchenmusikeramt umfaßt die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik (Kantoren- und Organistendienst) in der Kirchengemeinde.

(2) Der Kirchenmusiker hat das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Amtes bei allen Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen der Gemeinde sowie bei allen Amtshandlungen, die in der Kirche stattfinden, und allen Gemeindeveranstaltungen, bei denen die Mitwirkung des Kirchenmusikers üblich ist oder besonders angeordnet wird. In einer Kirchengemeinde mit eigenem Friedhof ist er auch zur Mitwirkung bei auf diesem Friedhof stattfindenden kirchlichen Trauerfeiern verpflichtet.

(3) Die dienstlichen Verpflichtungen des Kirchenmusikers erstrecken sich nicht nur auf die bereits bestehenden, sondern auch auf etwa neu einzurichtende Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen.

(4) Besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(5) Wird in Einzelfällen vom Kirchenvorstand der Einsatz oder die Mitwirkung eines anderen Kirchenmusikers oder fremder Chöre oder Solisten gewünscht, so bedarf es dazu der Zustimmung des zuständigen Kirchenmusikers. Wird diese verweigert aus Gründen, die der Kirchenvorstand nicht anerkennen kann, so kann sie durch eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Anhören des Amtes für Kirchenmusik ersetzt werden.

(6) Kirchenmusiker mit bestandener A-Prüfung sind verpflichtet, an der vom Amt für Kirchenmusik veranstalteten Stunde der Kirchenmusik mitzuwirken.

§ 3

Die Tätigkeit des Kirchenmusikers im Gottesdienst hat im Einvernehmen mit dem Pfarramt zu erfolgen. Die Leitung des Gottesdienstes obliegt dem amtierenden Pastor. Er entscheidet über die Einordnung der kirchenmusikalischen Stücke in den Gang des Gottesdienstes und über die Angemessenheit des Wortinhaltes der liturgischen Stücke. Über die musikalische Eignung eines liturgischen Stückes entscheidet der Kirchenmusiker. In Zweifelsfällen ist das Amt für Kirchenmusik zur Vermittlung anzurufen.

§ 4

(1) Der Kantor hat die Pflicht, den Kirchenchor zu leiten, seine Leistungsfähigkeit zu fördern und, falls ein Chor nicht besteht, um die Bildung eines solchen nach Kräften bemüht zu sein.

(2) Der Kantor ist verpflichtet, mit dem Chor die liturgischen Choraufgaben des Gottesdienstes wahrzunehmen. Er hat im Einvernehmen mit dem Pfarramt an Gemeindeabenden mitzuwirken und darüber hinaus Singstunden mit der Gemeinde, den Gemeindekreisen und den Konfirmanden zu veranstalten.

(3) Die Einstellung und Entlassung von Chormitgliedern ist Sache des Kantors.

(4) Der Kantor hat den Vorsitz des Kirchenvorstandes regelmäßig über den Stand der Chorarbeit zu unterrichten.

§ 5

(1) Der Organist hat an den durch die Gottesdienstordnung bestimmten Stellen des Gottesdienstes zur Be-

gleitung des Gemeindegesanges oder Chorgesanges oder zur Ausführung von selbständiger Orgelmusik die Orgel zu spielen.

(2) Bei der Auswahl der Melodien zu den Gemeindegesängen sind die Weisen des Evangelischen Kirchengesangbuches, bei den liturgischen Sätzen, die für die Kirchengemeinde bestehende Ordnung maßgebend.

§ 6

(1) Der Organist hat die ihm anvertraute Orgel sorgsam und pfleglich zu behandeln. Etwaige Schäden oder Mängel am Orgelwerk, deren Abstellung besondere Kosten erfordern, hat er sofort dem Kirchenvorstand zu melden. Er kann kleinere Reparaturen und das Stimmen der Zungenregister selbst ausführen, soweit er dazu in der Lage ist.

(2) Der Organist hat darauf zu achten, ob bei Dampf- oder Luftheizungen genügender Feuchtigkeitsgehalt in der Luft vorhanden ist. Gegebenenfalls ist der Kirchenvorstand zu benachrichtigen.

(3) Der Organist hat die Funktion und Stimmung der Orgel vor dem Gottesdienst zu prüfen, nach dem Spielen den Spieltisch zu verschließen und den Schlüssel an einem auch den Kirchenbeamten bekannten Ort in der Nähe des Spieltisches zu verwahren.

(4) Der Organist hat ein Orgeltagebuch zu führen, in das er unter Angaben des Datums alle Vorkommnisse an der Orgel wie Störungen, Beschädigungen usw. einträgt, auch alle baulichen Schäden, die das Orgelwerk gefährden könnten. Er hat dieses Orgeltagebuch in bestimmten Zeitabständen, in dringenden Fällen sofort, dem Vorsitz des Kirchenvorstandes vorzulegen.

(5) Dem Organisten steht die Orgel für seine Übungszwecke kostenlos zur Verfügung. Er hat mindestens einem Schüler der Kirchenmusikabteilung an der Staatlichen Hochschule für Musik die Benutzung der Orgel zu Übungszwecken zu gestatten.

Über die Festsetzung der Übungszeiten hat sich der Schüler mit dem Organisten ins Benehmen zu setzen. Der Organist kann seinen Schülern die Benutzung der Orgel unter seiner Verantwortung gewähren. Anderen Personen darf er die Benutzung der Orgel sowie den Zutritt in das Innere der Orgel nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes gestatten.

(6) Hat der Kirchenvorstand dem Organisten eine generelle Genehmigung erteilt, über den Zutritt in das Innere der Orgel zu entscheiden, so darf der Organist diesen Zutritt nur Orgelfachleuten gestatten, sonstigen Personen nur in seiner Gegenwart. Bei neugebauten Orgeln hat sich der Organist besonders davon zu überzeugen, ob im Orgelbauvertrag der Zutritt zur Orgel überhaupt im Zusammenhang mit der Garantie- und Eigentumsverpflichtung untersagt oder eingeschränkt ist.

§ 7

(1) Der Kirchenmusiker untersteht der Dienstaufsicht des Kirchenvorstandes.

(2) Der Kirchenmusiker hat das Recht, seine dienstlichen Anliegen in einer zuvor mit dem Vorsitz des Kirchenvorstandes vereinbarten Sitzung des Kirchenvorstandes selbst vorzutragen. Zu Verhandlungen des Kirchenvorstandes über kirchenmusikalische Angelegenheiten kann der Kirchenmusiker hinzugezogen werden.

(3) Der Kirchenmusiker nimmt an den Mitarbeiterbesprechungen der Gemeinde teil.

§ 8

Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Kirchenmusiker angestellt, regelt der Kirchenvorstand die Verteilung des Dienstes. Über Gottesdienste und Amtshandlungen, in denen beide gemeinsam mitzuwirken haben, müssen sie sich rechtzeitig verständigen.

§ 9

(1) Gesuche um Befreiung vom Dienst in Einzelfällen sind rechtzeitig beim Kirchenvorstand einzureichen. In dringenden Fällen, besonders im Falle der Verhinderung durch Krankheit, genügt eine rechtzeitige Benachrichtigung des amtierenden Pastors. In allen Fällen soll der Kirchenmusiker, soweit nicht ein regelmäßiger Vertreter vom Kirchenvorstand für ihn bestellt ist, seinerseits für Vertretung sorgen.

(2) Zu einer länger dauernden Vertretung kann nur ein Kirchenmusiker zugelassen werden, der die Anstellungsfähigkeit besitzt oder vom Amt für Kirchenmusik einen Zulassungsausweis erhalten hat. Studierende der Kirchenmusik sind zur Vertretung zugelassen, wenn sie die Genehmigung ihrer Ausbildungsstätte haben.

(3) Die Kosten für Vertretungen bei Erkrankungen, während des Erholungsurlaubs, bei Einberufung zur Bundeswehr und bei einer anderweitigen dienstlichen Inanspruchnahme durch die Gemeinde oder die Landeskirche trägt die Kirchengemeinde.

(4) Für Vertretungen, die aus anderen, insbesondere persönlichen Gründen, erforderlich werden, hat der Kirchenmusiker für eigene Rechnung zu sorgen.

(5) Sind an einer Kirchengemeinde mehrere Kirchenmusiker tätig, so vertreten sie sich gegenseitig.

(6) Im Dienste der Hamburgischen Landeskirche oder ihrer Gemeinden stehende Kirchenmusiker erhalten für Vertretungen gem. Abs. 3 keine Vergütung.

§ 10

(1) Der Kirchenmusiker erhält in allen kirchenmusikalischen Fragen Rat und Förderung durch das Amt für Kirchenmusik. Er kann in Konfliktfällen dieses Amt zur Vermittlung anrufen.

(2) Der Kirchenmusiker hat an den für seine Fortbildung vom Amt für Kirchenmusik angesetzten Veranstaltungen teilzunehmen.

c) Personalrecht

**Kirchengesetz
der Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweigs
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstellung
und Rechtsverhältnisse der Pfarrvikarinnen
vom 6. Dezember 1957.**

Vom 8. Dezember 1964
(Nachdruck aus KABl. 1964 S. 67)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Der § 11 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Anstellung und Rechtsverhältnisse der Pfarrvikarinnen vom 6. Dezember 1957 (Amtsbl. 1958 S. 1) erhält folgende Fassung:

§ 11

Die Dienstanweisung kann durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik ergänzt werden.

Hamburg, den 31. August 1964

Der Kirchenrat

Dr. Harm
Vizepräsident

**Kirchengesetz
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über
die Änderung des Agendengesetzes vom 21. Januar 1957.**

Vom 15. Dezember 1964
(Nachdruck aus KABl. 1964 S. 221)

Kirchensenat und Landessynode haben das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

Der § 12 des Agendengesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Hauptgottesdienst am Karfreitag, an Bußtagen und an Bittagen wird nach der besonderen Ordnung begangen; in diesem Falle werden etwaige Abendmahlsfeiern in der Regel im Anschluß an den Gottesdienst oder im Nachmittagsgottesdienst gehalten. Pfarramt und Kirchenvorstand können jedoch für den einzelnen Fall oder für einen Zeitraum von längstens 5 Jahren übereinstimmend beschließen, daß die Feier des heiligen Abendmahls in die Bußtagsordnung einbezogen wird.“

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 16. Ordentlichen Landessynode vollzogen.

Hannover, den 15. Dezember 1964

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

Auf die Bezüge der Pfarrvikarinnen finden vom Zeitpunkt der Anstellung an die Vorschriften des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. Januar 1963 (Amtsbl. 1963 S. 5) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 8. Dezember 1964.

**Die Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

i. V. Wedemeyer Dr. Bluhm Lic. v. Schwartz
Stage i. V. Johns Dr. Schneider Dr. Albrecht

**Gesetz über die Ausbildung und die Anstellung
von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen (Pastorinnengesetz).**

Vom 5. November 1964

(Nachdruck aus ABl. 1965, S. 13)

In zunehmendem Umfange haben in den letzten Jahren Frauen das Studium der Theologie ergriffen. Die Eingliederung solcher vollausgebildeter Theologinnen in den kirchlichen Dienst ist bisher unbefriedigend geblieben. Die schematische Übertragung pfarramtlicher Funktionen auf die Theologinnen läßt die besonderen Gaben und Fähigkeiten, die gerade eine Frau zum Aufbau des Gemeindelebens in mütterlicher und schwersterlicher Seelsorge einsetzen kann, unbeachtet und ungenutzt. Andererseits entspricht die Beschränkung der Theologinnen auf zudienende und stellvertretende Dienste nicht ihrer Vorbildung und läßt das berechtigzte Streben nach verantwortlicher selbständiger Tätigkeit unbeachtet.

In dem Bestreben, den wissenschaftlich ausgebildeten Theologinnen dem Pfarramt gleichwertige Möglichkeiten des Dienstes, die jedoch den besonderen Fähigkeiten und Gaben der Frau angemessen sind, zu zeigen und zu eröffnen und auch die äußere Rechtsstellung der Theologinnen angemessen zu heben und zu sichern, hat die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit einer zur verfassungsändernden Gesetzgebung ausreichenden Mehrheit folgendes

GESETZ

beschlossen:

§ 1

(1) Theologinnen, die das erste theologische Examen abgelegt haben, können sich um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche bewerben; über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Liegt das erste theologische Examen länger als drei Jahre zurück, so kann die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, das zwei Mitglieder des Landeskirchenrates im Auftrag des Landesbischofs mit der Bewerberin führen.

(3) Von der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst an führt die Theologin die Dienstbezeichnung „Vikarin“.

§ 2

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre. Er dient der Vorbereitung auf die kirchliche Anstellungsprüfung für Theologinnen (Pastorinnenexamen).

(2) Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Vikarinnen theoretisch und praktisch auf ihren künftigen Dienst vorbereitet werden, ihre theologischen Kenntnisse und Erkenntnisse vertiefen, insbesondere auf katechetischem, poimenischem und diakonischem Gebiet. Das Nähere bestimmt eine vom Landeskirchenrat als Verordnung zu erlassende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Theologinnen.

§ 3

(1) Vikarinnen, die das Pastorinnenexamen abgelegt haben, können sich um die endgültige Übernahme in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bewerben. Sie können nach einem Probejahr, während dessen sie in der Regel eine Pastorinnenstelle kommissarisch verwalten, in einer Pastorinnenstelle angestellt werden.

(2) Mit der festen Anstellung in einer Pastorinnenstelle werden sie lebenslanglich in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen übernommen. Sie führen die Dienstbezeichnung „Pastorin“.

§ 4

(1) Die Vikarin wird vom Landesbischof oder auf seine Anordnung in einem öffentlichen Gemeindegottesdienst unter Handauflegung und Fürbitte der Gemeinde zum Dienst als Pastorin berufen und gesegnet. Die Berufung ist in der Regel mit der ersten Einführung in eine Pastorinnenstelle zu verbinden (§ 3 Absatz 2).

(2) Bei der Berufung wird die Pastorin verpflichtet, ihren Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf dem Grunde des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, nach Gottes Willen in Treue zu tun.

(3) Die Pastorin verpflichtet sich, die Verfassung und die Gesetze und Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu beachten und die Pflicht zur seelsorglichen Verschwiegenheit unbedingt zu erfüllen.

(4) Die Berufung und Segnung erfolgt nach dem diesem Gesetz als Anlage beigefügten Formular.

(5) Die Pastorin erhält mit der Berufung das Recht der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung für den ihr zugewiesenen Dienstbereich.

(6) Die Pastorin erhält über die Berufung eine Urkunde.

§ 5

(1) Pastorinnenstellen können durch Kirchengesetz in größeren Kirchengemeinden, insbesondere in Superintendenturorten, errichtet werden.

(2) Außerdem können bei der Feststellung des landeskirchlichen Haushaltsplanes und Stellenplanes Planstellen für Pastorinnen im landeskirchlichen Auftrag eingerichtet werden.

(3) Pastorinnen in den Kirchengemeinden unterstehen dem Superintendenten; Pastorinnen im landeskirchlichen Auftrag unmittelbar dem Landeskirchenrat.

§ 6

(1) Der Dienst der Pastorin in der Kirchengemeinde ist ein eigenständiger besonderer Dienst neben dem Dienst der Gemeindepfarrer.

(2) Als Arbeitsgebiete für die Pastorin in der Gemeinde kommen insbesondere in Betracht:

- a) Abhaltung von Andachten (Mette und Vesper), Kindergottesdiensten, Jugendgottesdiensten, Bibelstunden; Gottesdienste und regelmäßige seelsorgerliche Betreuung in Krankenhäusern, Altersheimen, Haftanstalten und anderen Anstalten;
- b) Seelsorge an Kindern und Jugendlichen, an Alten und Kranken; Glaubensunterweisung Erwachsener;
- c) seelsorgerliche Beratung von Eltern und Jugendlichen, Ehepaaren, alleinstehenden berufstätigen Frauen;
- d) Einrichtung und Leitung von Mütterkreisen und Förderung des Hauskatechumenates;
- e) Leitung von Veranstaltungen der Jungen Gemeinde, Leitung von Rüstzeiten für die Jugend;
- f) Christenlehre und in besonderen Fällen Konfirmandenunterricht, insbesondere an kranken, körperlich

oder geistig behinderten Kindern, Konfirmation der von ihr unterwiesenen Konfirmanden; weiterführende kirchliche Unterweisung konfirmierter Jugendlicher.

§ 7

(1) Neben dem Dienst in einer Gemeinde können der Pastorin Dienste für den Bereich der gesamten Superintendentur übertragen werden. Als solche Dienste kommen nach Maßgabe der Dienstanweisung (§ 9) insbesondere in Betracht:

- a) Anregung, Beratung und leitende Mitarbeit beim Ausbau der Jugendarbeit in den Gemeinden der Superintendentur; Betreuung des Jugendkonventes;
- b) Durchführung oder leitende Mitarbeit bei der Durchführung von Konfirmandenrüstzeiten der Superintendentur;
- c) Sammlung und Betreuung von Gemeindeschwestern, Kinderdiakoninnen, Gemeindehelferinnen und Katechetinnen der Superintendentur;
- d) Sammlung der Pfarrfrauen;
- e) Vortragsdienst auf Pfarrkonventen, bei sonstigen Konferenzen der Mitarbeiter und in Gemeindeabenden insbesondere über Themen aus dem Gebiet der Katechetik, der Kinder- und Jugendpsychologie.

§ 8

(1) Den Pastorinnen im landeskirchlichen Auftrag werden besondere gesamtkirchliche Aufgaben übertragen. Als solche Dienste kommen insbesondere in Betracht:

- a) Lehrtätigkeit an den Ausbildungsstätten für den kirchlichen Dienst;
- b) Mitarbeit in der Pressestelle, im Gemeindedienst und in der Evangelischen Akademie;
- c) Mitarbeit bei der theologischen Forschungs- und in der Schrifttumsarbeit;
- d) theologische Mitarbeit in den kirchlichen Werken, insbesondere im Frauenwerk und in den Jugendwerken;
- e) Leitung von Heimen und sonstigen Einrichtungen der Kirche, der Inneren Mission und des Hilfswerkes;
- f) Mitarbeit bei der Ausbildung von Schwestern;
- g) hauptamtliche Seelsorge an übergemeindlichen Kliniken und Frauengefängnissen.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, daß eine Pastorin unter Beurlaubung oder Entlassung aus dem unmittelbaren kirchlichen Dienst auf Zeit oder für die Dauer in den mittelbaren kirchlichen Dienst eines kirchlichen Werkes oder einer kirchlichen Anstalt tritt. Das Rechtsverhältnis dieser Pastorin, insbesondere ihre Altersversorgung, ist in diesem Falle durch einen Vertrag zwischen dem Landeskirchenrat und dem Werk oder der Anstalt zu klären.

§ 9

(1) Der Dienstbereich der Pastorin ist in jedem Falle in einer Dienstanweisung festzulegen. In der Dienstanweisung ist sicherzustellen, daß der Pastorin ein ihrer Ausbildung angemessenes Aufgabengebiet verantwortlich übertragen wird.

(2) Die Dienstanweisung für Pastorinnen in Stellen gemäß §§ 6, 7 ist vom Superintendenten aufzustellen, der den Gemeindegemeinderat und in den Fällen gemäß § 7 auch den Pfarrkonvent hört; die Dienstanweisung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(3) In den Fällen gemäß § 8 wird die Dienstanweisung durch den Landeskirchenrat erlassen.

§ 10

Pastorinnen unterliegen der Dienstaufsicht und dem Disziplinarrecht; die Lehrordnung und das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Amtsblatt 1956, Seite 203 ff.) finden gemäß § 1 des Gesetzes über das Lehrverfahren vom 19. Dezember 1956 (Amtsblatt 1957, Seite 49) auf Pastorinnen Anwendung.

§ 11

(1) Pastorinnen gemäß §§ 6, 7 sind ordentliche Mitglieder des Gemeindegemeinderates und gehören stimmberechtigt dem Pfarrkonvent an; Pastorinnen mit gesamtkirchlichem Auftrag sollen wie Pfarrer im gesamtkirchlichen Auftrag mit beratender Stimme an den Gemeindegemeinderatssitzungen ihres Dienstortes teilnehmen.

(2) Festangestellte Pastorinnen sind gemäß § 70 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als Synodale wählbar; Pastorinnen haben das aktive Wahlrecht gemäß § 7 der Wahlordnung für die Synode vom 27. Januar 1960 (Amtsblatt 1960, Seite 25).

(3) Vikarinnen und Pastorinnen sind gemäß § 1 der Verordnung über die Bildung einer Landesvertretung der Pfarrerschaft vom 22. Februar 1951 (Amtsblatt 1951, Seite 48) an der Bildung der Landesvertretung der Pfarrerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beteiligt.

§ 12

(1) Die Besoldung der Vikarinnen und Pastorinnen erfolgt nach den jeweils für Vikare und Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen geltenden Bestimmungen.

(2) Ledige Pastorinnen gemäß §§ 6, 7 erhalten freie Dienstwohnung durch die Kirchengemeinde, ledige Pastorinnen gemäß § 8 Wohnungsgeld nach den einschlägigen Bestimmungen, soweit nicht bei Dienstleistungen in einem Heim, einer Anstalt oder Ausbildungsstätte (§ 8 Absatz 1 a, e) Dienstwohnung im Wirkungsbereich zur Verfügung steht. Verheirateten Pastorinnen wird in der Regel keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt oder Wohnungsgeld gezahlt; es kann für die Vorkhaltung eines Dienstzimmers eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden; die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat.

(3) Vikarinnen und Pastorinnen steht ein jährlicher Urlaub nach Maßgabe der Pfarrerurlaubsordnung vom 7. Dezember 1956 (Amtsblatt 1957, Seite 2 ff.) zu; hinsichtlich der Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub gelten die für Gemeindepfarrer erlassenen Bestimmungen insbesondere §§ 5 ff. der Pfarrerurlaubsordnung sinngemäß. Im Falle der Schwangerschaft sind die im allgemeinen staatlichen Arbeitsrecht gültigen Vorschriften über Schwangerschafts- und Wöchnerinnenurlaub anzuwenden.

(4) Verheirateten Vikarinnen und Pastorinnen steht der in der Besoldungsgesetzgebung für Pfarrer vorgesehene kirchliche Kinderzuschlag nur zu, wenn der Ehemann neben dem allgemeinen staatlichen Kinderzuschlag nicht auf Grund seines Arbeitsverhältnisses noch besonderen Kinderzuschlag erhält.

§ 13

(1) Die Pastorin erwirbt mit ihrer festen Anstellung Anwartschaft auf Ruhegehalt und gegebenenfalls auf Wartestandsbezüge nach Maßgabe der für die Pfarrer

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen jeweils geltenden Vorschriften.

(2) Die Pastorin kann ohne Angabe von Gründen nach Vollendung des 60. Lebensjahres ihre Versetzung in den Ruhestand beantragen. Der Landeskirchenrat kann eine Pastorin, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, auch ohne ihren Antrag in den Ruhestand versetzen.

(3) Hinsichtlich des Verfahrens bei Versetzung in den Warte- oder Ruhestand sind die für Pfarrer geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, insbesondere §§ 81 ff. des Pfarrergesetzes (Amtsblatt 1964, Seite 127).

§ 14

(1) Das Besetzungsrecht für alle Pastorinnenstellen hat der Landeskirchenrat. Freie Pastorinnenstellen können ausgeschrieben werden. Der Landeskirchenrat ist zur Ausschreibung nicht verpflichtet.

(2) Bei Besetzung von Pastorinnenstellen gemäß §§ 6, 7 hört der Landeskirchenrat durch den Visitator den Gemeindekirchenrat und den Superintendenten. Widerspruch gegen eine Pastorin kann nur mit Bedenken gegen Gabe, Lehre oder Wandel der vorgesehenen Bewerberin begründet werden.

(3) Die Pastorin kann auf Antrag und im Interesse des Dienstes auch ohne Antrag versetzt werden.

§ 15

(1) Beabsichtigt eine Pastorin zu heiraten, so hat sie das unverzüglich dem Landeskirchenrat auf dem Dienstwege anzuzeigen. In einem Gespräch mit dem Landesbischof oder einem von ihm beauftragten geistlichen Mitglied des Landeskirchenrates ist zu klären, ob eine Fortführung des Dienstes als Pastorin nach der Eheschließung möglich erscheint. Die Pastorin hat keinen Anspruch darauf, daß eine Pastorinnenstelle an ihrem Familienwohnsitz errichtet oder daß ihr eine am Familienwohnsitz bestehende Pastorinnenstelle übertragen wird.

(2) Beantragt eine verheiratete Pastorin oder eine Pastorin, die die Ehe einzugehen beabsichtigt, ihre Entlassung aus dem Dienst, so erhält sie als Übergangsgeld für die Dauer von drei Monaten ihre bisherigen Bezüge.

(3) Der Landeskirchenrat kann eine verheiratete Pastorin auch ohne Antrag aus dem Dienst entlassen, wenn er zu der Überzeugung kommt, daß die verheiratete Pastorin wegen ihres Familienstandes nicht in der Lage ist, den von ihr zu fordernden Dienst vollständig und ordnungsgemäß zu tun. Vor der Entlassung sind die Pastorin, der Superintendent und der Gemeindekirchenrat zu hören. Das Recht der Pastorin gemäß § 67 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit IV Ziffer 5 des Vorläufigen Gesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes vom 8. April 1964 (Amtsblatt 1964, Seite 119) bleibt unberührt.

(4) Verheiratete Vikarinnen soll der Landeskirchenrat in der Regel nicht als Pastorinnen anstellen.

§ 16

Inwieweit in den Fällen des § 15 Absatz 2, 3, 4 eine Teilbeschäftigung im sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis möglich ist, entscheidet der Landeskirchenrat auf Antrag. Diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 17

(1) Wird die Ehe einer aus dem Dienst ausgeschiedenen Pastorin durch den Tod gelöst, ehe die Pastorin

das 60. Lebensjahr vollendet hat, so ist die Wiederaufnahme in den Dienst als Pastorin möglich. Der Landeskirchenrat beschließt entsprechende Anträge endgültig.

(2) Das Gleiche gilt, wenn eine Pastorin, deren Kinder erwachsen sind, die Wiederaufnahme in den Dienst als Pastorin beantragt.

(3) Wird die Ehe einer ehemaligen Pastorin geschieden, so ist eine Wiederaufnahme in den Dienst als Pastorin nur möglich, wenn die Zerrüttung der Ehe nicht von der Pastorin verursacht wurde und die Pastorin nachweislich alles getan hat, um die Ehe aufrechtzuerhalten.

(4) Wird die Ehe einer im Dienst gebliebenen Pastorin geschieden, so findet § 48 des Pfarrergesetzes Anwendung.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind auf Vikarinnen, die gemäß § 15 Absatz 4 nicht in den Dienst als Pastorin übernommen wurden, entsprechend anzuwenden.

§ 18

Erfolgt gemäß § 17 eine erneute Aufnahme in den Dienst als Pastorin, so bleibt für die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters und des Ruhegehaltsdienstalters die Zeit, während der die Pastorin wegen Bestehens der Ehe aus dem Dienst ausgeschieden war, außer Betracht, auch wenn eine Teilbeschäftigung als Angestellte gemäß § 16 stattfand.

§ 19

(1) Auf Antrag kann einer Pastorin, die wegen einer Eheschließung aus dem Dienst ausgeschieden war und die nach dem Tode ihres Ehemannes in eine unverschuldete Notlage geraten ist, sofern sie das 60. Lebensjahr hat oder erwerbsunfähig ist, eine widerrufliche laufende Unterstützung ohne Rechtsanspruch bewilligt werden. Die Unterstützung darf den Betrag nicht übersteigen, den die Pastorin als Ruhegehalt erhalten würde, wenn sie zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) Die Entscheidung über Anträge gemäß Absatz 1 trifft der Landeskirchenrat endgültig.

§ 20

(1) Unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum Pfarrkonvent und ihrer Vertretung durch die Standesvertretung der Pfarrerschaft bilden die im Vorbereitungsdienst und Dienst stehenden Vikarinnen und Pastorinnen den Theologinnenkonvent der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(2) Der Theologinnenkonvent wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Theologinnenkonvent soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Aufgabe des Theologinnenkonventes ist es, die besonderen Fragen des Dienstes der Theologin in der Kirche zu erörtern und die Meinung des Konventes zu Grundsatzproblemen und Einzelfragen der Ausbildung und des Dienstes der Vikarinnen und Pastorinnen dem Landeskirchenrat und der Synode vorzutragen.

(4) Die Zuständigkeit der Standesvertretung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, auch zu Fragen, die den Dienst der Theologin betreffen, grundsätzlich oder im Einzelfall ein Votum zu geben, bleibt unberührt.

§ 21

Die Frage der Dienstkleidung der Vikarinnen und Pastorinnen wird vom Landeskirchenrat durch eine Anordnung geregelt.

§ 22

Auf Vikarinnen und Pastorinnen sind grundsätzlich die für Vikare und Pfarrer geltenden Vorschriften anzuwenden, sofern nicht dieses Gesetz oder in ihm verankerte Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmen.

§ 23

Das Gesetz tritt am 1. April 1965 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die äußere Rechtsstellung und Versorgung weiblicher Theologen (Pfarrvikarinnengesetz) vom 11. Mai 1949 (Amtsblatt 1949, Seite 98) mit seinen Änderungsbestimmungen aufgehoben.

§ 24

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wie folgt geändert:

(1) § 13 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. den das Gemeindepfarramt verwaltenden Pfarrern oder ihren Vertretern sowie den in der Kirchengemeinde angestellten Pastorinnen.“

(2) § 13 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Pfarrer und Pastorinnen mit gesamtkirchlichem Auftrag, Pfarrer und Pastorinnen im Dienste anerkannter kirchlicher Werke und Anstalten sollen an den Gemeindegemeinderatssitzungen ihrer Wohnsitzgemeinde mit beratender Stimme teilnehmen und können Anträge stellen.“

(3) § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen und mit Pastorinnenstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, daß mindestens zwei Drittel des Gemeindegemeinderats nicht Pfarrer oder Pastorinnen sind.“

(4) In § 57 Absatz 1 wird hinter dem Wort „die festangestellten Pfarrer“ eingeschoben: „und die festangestellten Pastorinnen“. In § 57 Absatz 2 wird hinter dem Wort „die festangestellten Pfarrer“ eingeschoben: „und die festangestellten Pastorinnen“.

(5) In § 70 Absatz 2 wird folgender Satz nach dem 1. Satz eingeschoben: „Ferner sind als geistliche Abgeordnete wählbar Pastorinnen im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.“

§ 25

(1) Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Landeskirchenrat.

(2) Der Landeskirchenrat paßt die Rechtsstellung der bereits im Dienst stehenden Vikarinnen und Pfarrvikarinnen sowie ihren Dienst den Bestimmungen dieses Gesetzes an; die in § 9 vorgesehenen Dienstanweisungen sollen binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellt werden.

Eisenach, den 5. November 1964

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

D. Mitzenheim
Landesbischof

Dr. Lotz
Präsident

**Anlage zu § 4 Absatz 4 des Pastorinnengesetzes
BERUFUNG UND SEGNUMG EINER PASTORIN**

Eine Pastorin wird in einem öffentlichen Gottesdienst vor der Gemeinde berufen und gesegnet. Dies wird der Gemeinde am Sonntag zuvor im Gottesdienst unter Namensnennung der Einzuführenden bekanntgegeben und eine Fürbitte angeschlossen.

Die Berufung und Segnung wird durch den Bischof oder seinen Beauftragten vorgenommen. Für die Schriftlesungen können Assistenten hinzugezogen werden.

Zugleich mit der Berufung und Einsegnung wird die Pastorin in ihr erstes Amt eingeführt.

Der Gottesdienst verläuft bis zu dem auf die Predigt folgenden Kirchengebet nach der Ordnung des sonntäglichen Gottesdienstes. Danach wird eine Liedstrophe gesungen oder es folgt ein Chorgesang.

Am Schluß der Liedstrophe tritt der Bischof an den Altar und die Pastorin vor die Stufen des Altars. (Die Assistenten treten nur zu den Schriftlesungen hinzu.)

Bischof, zur Gemeinde:

Gnade sei mit euch und Friede von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesu Christo.

(Dann stellt der Bischof die Pastorin etwa mit folgenden Worten der Gemeinde vor:)

Es ist hier gegenwärtig die . . . , die nach bestandener Zeit der Vorbereitung (und nach geschehener Verpflichtung) heute zum Dienst einer Pastorin berufen und gesegnet werden soll.

(Wird die Litanei gesungen, so fährt der Bischof fort:

Ehe wir jedoch mit diesem Werk beginnen, lasset uns Gott, unsern himmlischen Vater, im Gebet um seinen Beistand anrufen.

Der Chor oder der Bischof singen im Wechsel mit der Gemeinde die Litanei.

Dann werden Versikel und Kollekte gesungen.)

Danach hält der Bischof eine Ansprache. Er fordert am Schluß der Ansprache die Gemeinde auf, sich mit dem nachfolgenden Liede an der heiligen Handlung zu beteiligen und mit dem Einsegnenden die Gabe des Heiligen Geistes zu erleben.

Dann intoniert der Bischof das Lied: „Nun bitten wir den Heiligen Geist“ oder „Komm, Heiliger Geist, Herre Gott“.

Die Gemeinde singt gemeinsam mit dem Bischof und der Pastorin das angezeigte Lied.

Bischof, zur Gemeinde:

Höret, was das Wort Gottes sagt von dem Dienste in der Gemeinde des Herrn.

Erster Assistent:

So stehet geschrieben im Evangelium des Matthäus im 9. Kapitel: „Jesus ging umher in alle Städte und Dörfer, lehrte in ihren Synagogen und predigte das Evangelium von dem Reich und heilte alle Krankheit und alle Gebrechen. Und da er das Volk sah, jammerte ihn desselben; denn sie waren verschmachtet und zerstreut wie die Schafe, die keinen Hirten haben. Da sprach er zu seinen Jüngern: Die Ernte ist groß, aber wenige sind

der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende.“

Zweiter Assistent:

So schreibt der Apostel Paulus im 1. Brief an Thimotheus im 6. Kapitel: „Ich gebiete dir vor Gott, der alle Dinge lebendig macht, und vor Christus Jesus, der unter Pontius Pilatus bezeugt hat das gute Bekenntnis, daß du haltest das Gebot unbefleckt, untadelig, bis auf die Erscheinung unsers Herrn Jesus Christus, welche uns wird zeigen zu seiner Zeit der Selige und allein Gewaltige, der König aller Könige und Herr aller Herren, der allein Unsterblichkeit hat, der da wohnt in einem Licht, da niemand zukommen kann, welchen kein Mensch gesehen hat noch sehen kann. Dem sei Ehre und ewiges Reich. Amen.“

Bischof, zu der Pastorin:

Liebe Schwester, bist du willens, das Amt einer Pastorin in Treue gegen das Evangelium von Jesu Christo, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, gemäß den kirchlichen Ordnungen zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Gemeinde zu führen und dich in allen Stücken so zu verhalten, wie es für eine Dienerin der Gemeinde Jesu Christi sich geziemt, so bezeuge es vor dem Angesichte Gottes und vor dieser christlichen Gemeinde mit deinem Ja.

Pastorin:

Ja, mit Gottes Hilfe.

Bischof:

Knie nieder, daß wir über dir beten:

Die Pastorin kniet nieder, und der Bischof betet (zusammen mit der Gemeinde):

Vater unser, der du bist im Himmel. Geheiligt werde dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden. Unser täglich Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Übel. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.

Gemeinde:

Amen.

Bischof:

Allmächtiger Gott, himmlischer Vater, der du dir Boten und Diener aus jedem Geschlecht erwählst und deiner Gemeinde Helfer und Helferinnen sendest, die im Glauben an dich für dein Reich wirken, wir bitten dich: verleihe auch dieser unserer Schwester, die wir in deinem Namen zu dem Amt einer Pastorin berufen und segnen, deinen Heiligen Geist, daß sie immerdar in der Nachfolge deines lieben Sohnes Jesu Christi stehe und deiner Gemeinde an ihrem Teil diene. Schenke ihr deine Gnade, daß sie ihr Amt nach deinem Willen und Gebot mit Freudigkeit ausrichte. Herr, gnädiger Gott, nimm an unser Gebet und segne unser Tun. Durch Jesum Christum, deinen Sohn, unsern Herrn.

Gemeinde:

Amen.

Der Bischof legt der Pastorin die Hand auf und spricht:

Meine Schwester..., ich berufe dich zu dem Amt einer Pastorin und segne dich für deinen Dienst im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. (Kreuzeszeichen).

Zugleich führe ich dich ein in den Dienst, der dir in dieser Gemeinde (im Werk der...) übertragen ist.

Der Herr, unser Gott, verleihe dir seines Geistes Beistand, dein Werk in Treue auszurichten. Er helfe dir, daß du hingehst und viel Frucht schaffest.

Gemeinde:

Amen.

Die Pastorin erhebt sich.

Nun singt die Gemeinde ein Lied des Dankes und der Fürbitte. Am Schluß des Liedes verlassen der Bischof und die Pastorin den Altar und kehren an ihren Platz zurück. Der Gottesdienst wird nach der üblichen Ordnung fortgesetzt. Er soll nach Möglichkeit die Feier des Heiligen Abendmahles einschließen.

Am 25. Januar 1965 ist der Präsident der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

DIPLOM-LANDWIRT

Dr. ALBRECHT HACHTMANN

nach schwerer Krankheit im Alter von 63 Jahren heimgegangen.

Der Verstorbene hat seiner Landeskirche als Leiter der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes, als Kirchenältester und als Mitglied der Landessynode mit Hingabe gedient. Im Jahre 1952 wurde er zum Präsidenten der Landessynode gewählt. Zwei Jahre später entsandte ihn die Landessynode als gewähltes Mitglied in die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, deren Präsidium und Finanzausschuß er angehörte.

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gedenkt eines ihrer treuesten Mitarbeiter in Dankbarkeit.

„Ein treuer Mann wird viel gesegnet“ (Sprüche 28, 20).

Hannover, im Februar 1965

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

D. Lilje
Landesbischof

